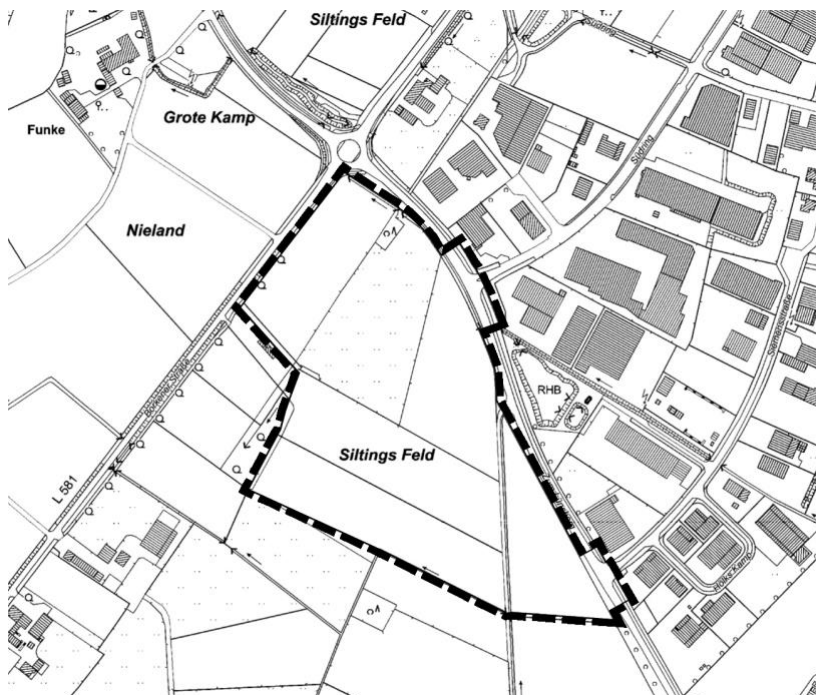


Bebauungsplan BS 47 Plausibilitätsprüfung „Siltings Feld“ – ASP II –

Stadt Velen





Bearbeitet im
Auftrag des
Vorhabenträgers

Michael Ahn
Carsten Lang
Sonja Pack-Hast

WoltersPartner GmbH

Daruper Straße 15 • 48653 Coesfeld
Telefon 02541 9408 0
Telefax 02541 6088
e-mail: stadtplaner@wolterspartner.de
Internet: www.wolterspartner.de

Ansprechpartner Stadt Velen

Frau Vahlmann

Ansprechpartner WoltersPartner GmbH

Herr Christian Lanz

Coesfeld, 15.06.2026,

1	Prüfungsanlass	4	Inhaltsverzeichnis
1.1	Anforderungen an die Aktualität der Kartierdaten	4	
3	Plausibilitätsprüfung	5	
3.1	Vorhabenbereich/ Plangebiet	5	
3.2	Potentiellles Arteninventar	7	
3.3	Wirkfaktoren	9	
3.4	Auswirkungsprognose	10	
3.4.1	Fledermäuse	10	
3.4.2	Vögel	11	
3.4.3	Amphibien	13	
3.5	Maßnahmen	13	
3.5.1	CEF-Maßnahmen	13	
3.5.2	Vermeidungsmaßnahmen	14	

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Weizenfeld mit geruchsloser Kamille7

Abbildung 2: Fettwiese mit stumpfblättrigem Ampfer.....7

1 Prüfungsanlass

Der Rat der Stadt Velen hat in seiner Sitzung am 17.06.2019 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes BS 47 „Siltings Feld“ gefasst. Anlass der Planung ist die große Nachfrage an Gewerbegrundstücken in der Stadt Velen, für die das gegenwärtige Flächenangebot im Stadtgebiet nicht ausreicht. Die Flächen sind derzeit noch landwirtschaftlich genutzt. Mit Aufstellung des Bebauungsplanes wird die planungsrechtliche Grundlage für die gewünschte gewerbliche Entwicklung geschaffen.

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW¹ ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Dabei ist festzustellen, ob im Plangebiet Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden. Für die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist die aktuelle und nicht die planungsrechtliche Situation im Plangebiet ausschlaggebend.

In vorliegendem Fall wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II (vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) durch das Gutachterbüro Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH aus Nordhorn² für die Artengruppen der Fledermäuse, Vögel und Amphibien durchgeführt. Die Kartierungen fanden im Jahr 2020 statt, die Endfassung der Artenschutzprüfung stammt aus dem Jahr 2021. Damit ist die Datengrundlage inzwischen älter als fünf Jahre alt und überschreitet das gem. Handlungsempfehlung empfohlene Alter für Untersuchungsergebnissen bei Artenschutzprüfungen.

1.1 Anforderungen an die Aktualität der Kartierdaten

Laut dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW³, sind keine weiteren Datenerhebungen notwendig, wenn zu einem Untersuchungsgebiet bereits hinreichend aktuelle und aussagekräftige Ergebnisse aus früheren Untersuchungen vorliegen. Diese

¹ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

² Lindschulte Nordhorn (28.04.2021): Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) zum Bebauungsplan Nr. BS 47 „Gewerbegebiet Ramsdorf / Siltings Feld“ der Stadt Velen.

³ Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW) (Hrsg.) (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Aktualisierung 2021. Düsseldorf, Stand: 19.08.2021.

Untersuchungsergebnisse dürfen allerdings nicht älter als sieben Jahre sein. Als Bezugszeitpunkt gilt das Datum der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses oder des Erlangen des Baurechts⁴. Die Untersuchungsergebnisse sollten aber „optimaler Weise“ nicht älter als fünf Jahre sein. Wenn zwischen faunistischen Kartierungen längere Zeiträume liegen, wird die 5-jährige Zeitspanne im Laufe des Planungsprozesses unter Umständen überschritten. In diesen Fällen ist mindestens eine Plausibilitätskontrolle durchzuführen, auf deren Grundlage im Einzelfall eine Entscheidung über die Notwendigkeit einer erneuten Kartierung getroffen werden muss. Die Plausibilitätskontrolle dient der Überprüfung der Ergebnisse aus der ursprünglichen Kartierung und der Angemessenheit der daraus abgeleiteten Konflikte und Maßnahmen.

2 Methodische Grundlagen

Grundlage der Plausibilitätsprüfung ist eine Überprüfung der Lebensraumstrukturen im Gelände analog zur Habitat-Potenzial-Analyse.

Hier ist eine fachkundige Beurteilung der Flächen/Strukturen bezüglich ihres Lebensraumpotenzials durch in der Regel einmalige örtliche Begehung und anhand von aktuellen Karten/Luftbildern der betreffenden Flächen notwendig. Dabei geht es darum, unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der vorhergehenden Kartierung die vor Ort vorhandenen Lebensraumstrukturen auf eine zu erwartende Nutzung durch die relevanten Tierarten zu prüfen. Änderungen sind im Hinblick auf ihre möglichen Auswirkungen auf das Artenspektrum oder die räumliche Verteilung zu bewerten. Gegebenenfalls schließt sich dann eine aktuelle Kartierung an. Werden aufgrund der Überprüfung der Lebensraumstrukturen keine gravierenden Änderungen festgestellt und sind auch ansonsten keine relevanten neuen Sachverhalte bekannt, ist in der Regel keine erneute Bestandserfassung vorzunehmen.

3 Plausibilitätsprüfung

3.1 Vorhabenbereich/ Plangebiet

Das ca. 10,27 ha große Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand des Ortsteils Ramsdorf der Stadt Velen. Gegenwärtig wird das Plangebiet überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Nordosten verläuft die Kreisstraße 55 „Zum Lünsberg“. Daran nördlich anschließend befindet sich ein Gewerbegebiet.

⁴ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Im Übrigen stellt sich die Umgebung überwiegend als landwirtschaftlich genutzter Freiraum dar. Entlang der Nordgrenze des Plangebietes verläuft in Ost-West Richtung ein Gewässer. Unmittelbar westlich des Plangebietes befindet sich ein Wohngebäude im Außenbereich.

Aus südlicher Richtung quert ein landwirtschaftlicher Weg das Plangebiet in Nord-/Süd-Richtung das Plangebiet und mündet in die Straße „Zum Lünsberg“.

Die Fläche des Plangebietes stellt sich als intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche (Acker und Grünland) dar. Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung im Juni 2026 stellten sich die Ackerflächen als Weizen heraus. Die Weizenfelder waren zudem großflächig mit geruchsloser Kamille durchsetzt. Das Grünland stellte sich als artenarme Fettwiese heraus. Der Bewuchs wurde von Gräsern dominiert, krautige Pflanzen waren lediglich vereinzelt vorzufinden. Innerhalb der Fläche konnte der stumpfblättrige Ampfer *Rumex obtusifolius* vielfach nachgewiesen werden, in den Randbereichen konnten lediglich eine geringe Anzahl an Hahnenfußgewächsen und Lichtnelken erfasst werden.

Im Norden des Plangebietes befindet sich ein kleinflächiges, lückiges Feldgehölz vorwiegend aus Zitterpappeln, Erlen und Birken. Entlang der südwestlichen Grenze stockt ein Eichenmischwald außerhalb des Plangebiets. Der Waldrand ragt in die Fläche des Plangebietes. In nördlicher Richtung schließt ein Gewerbegebiet an die Fläche an. Südlich des Plangebiets stockt eine Zitterpappelreihe, südwestlich befindet sich eine mit Chinaschilf bewachsene Fläche. Die Umgebung stellt sich überwiegend als landwirtschaftlich genutzter Freiraum dar. Entlang der nördlichen Grenze des Plangebietes verläuft ein klassifiziertes Gewässer (Nr. 3000). Südwestlich der Fläche besteht eine Hofstelle mit Wohnnutzung, westlich des Plangebietes besteht ein Wohngebäude im Außenbereich



Abbildung 1: Weizenfeld mit geruchsloser Kamille



Abbildung 2: Fettwiese mit stumpfblättrigem Ampfer

3.2 Potentielles Arteninventar

Laut Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) des Landesumweltamtes NRW (LANUK) können im Bereich des Plangebietes bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld (Messtischblatt 4107, Quadrant 1 und 2) unter Berücksichtigung der relevanten Lebensraumtypen (Äcker, Gehölze, Fettwiese) potenziell 43 planungsrelevante Arten vorkommen (s. Tab. 1). Dazu gehören drei Fledermausarten und sowie 40 Vogelarten.

Weitere Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen gem. Abfrage der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS, Stand: Juni 2026) für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld (< 500 m) nicht vor. Der nächstgelegene Nachweis einer planungsrelevanten Art liegt laut LINFOS 1,67 km südwestlich. Dort wurde die Art Bachneunauge *Lampetra planeri* nachgewiesen.

Die Artenschutzprüfung der Stufe II aus dem Jahre 2021 konnte bereits diverse Vorkommen planungsrelevanter Arten nachweisen. Zudem wurde bei der im Juni 2026 durchgeführten Bestandserfassung folgende Arten erfasst: Austernfischer *Haematopus ostralegus*, Buchfink *Fringilla coelebs*, Dohle *Corvus monedula*, Elster *Pica pica*, Kiebitz *Vanellus vanellus*, Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*, Mauersegler *Apus apus* und Rebhuhn *Perdix perdix*.

Die Austernfischer wurden lediglich beim Überflug der Fläche gesichtet und anhand der Rufe bestimmt. Die Art Kiebitz wurde mit 5 Tieren nachgewiesen, die über der südlich gelegenen landwirtschaftlichen Fläche flogen und ebenfalls über ihre Rufe bestimmt wurden. Brutvorkommen oder Tiere bei der Nahrungsaufnahmen konnten nicht festgestellt werden. Die Art Rebhuhn konnte lediglich mit einem Einzeltier durch Sichtung nachgewiesen werden. Das Rebhuhn wurde im Übergang zwischen einer Acker- und Grünlandfläche in zentraler Lage erfasst. Dabei sämtlichen erfassten Arten handelt es sich um Zufallsfunde, Nester oder Nahrungshabitate konnten nicht nachgewiesen werden. Die Beobachtungen stellen daher lediglich eine Momentaufnahme dar und kein gesicherter Nachweis einer Habitatfunktion.

Es liegen keine Informationen zu Vorkommen planungsrelevanter Farn-, Blütenpflanzen und Flechten für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld vor. Aufgrund der Lage sowie der Flächennutzungen (Acker, Fettwiese/Grünland) bestehen auch keine Anhaltspunkte für entsprechende Vorkommen der konkurrenzschwachen, zumeist auf nährstoffarme Standorte beschränkten Arten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 und 2 im Messtischblatt 4107, Stand: Juni 2026. Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden; N = Nachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden; . Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potentielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen. Potenzial-Analyse: fachgutachterliche Einschätzung des faunistischen Potenzials unter Berücksichtigung der Ortsbegehung / vorliegender Informationen (Erläuterungen s. Text).

Art	Status	Erhaltungszustand	Potential	Gehölze	Acker	Fettwiese
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	in NRW (ATL)	analyse			
Säugetiere						
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	N	G	Na	Na	(Na)
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	N	G	Na	Na	(Na)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	N	G	Na	Na	(Na)
Vögel						
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	B	U	Na	(FoRu), Na	(Na)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	G	Na	(FoRu), Na	(Na)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	B	U-	FoRu		FoRu!
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	B	S	FoRu	(FoRu)	FoRu
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	B	U	-		(Na)
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	B	U-	FoRu	FoRu	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	B	U	Na	Na	(Na)
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	B	U	-	(FoRu)	Na
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	B	G	-		(Na)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	B	G	Na	(FoRu)	Na
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	B	S	-	(FoRu)	
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	B	U	-	FoRu, Na	
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	B	U	FoRu		(FoRu)
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	B	U-	-	Na	(Na)
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	B	U	Na	Na	(Na)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	B	U	-	Na	(Na)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	B	G	-	(Na)	(Na)
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer	B	G	-	(FoRu)	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	B	U	-	(FoRu)	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B	G	Na	(FoRu)	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	U	Na	(Na)	Na
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	B	U	-		(Na)
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	B	U	-	FoRu	Na
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	B	U	-	(FoRu)	(FoRu)
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	B	S	Na	Na	Na
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	B	U	-	FoRu!	
<i>Numenius arquata</i>	Brachvogel	B	U	-	(FoRu)	FoRu
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B	U	-	(Na)	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	B	S	FoRu		FoRu
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	B	S	-	Na	(Na)
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	B	U	FoRu	FoRu	(Na)
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	B	U	-	(Na)	(Na)
<i>Poecile montanus</i>	Weidenmeise	B	U	-	FoRu	
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	B	G	FoRu	FoRu	(FoRu)
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	B	U	-	(FoRu)	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	B	S	FoRu	FoRu	Na
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B	G	-	Na	(Na)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B	U	Na	Na	Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	B	G	Na	Na	Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	B	S	FoRu	FoRu!	FoRu

3.3 Auswirkungsprognose

Unter Berücksichtigung der im Plangebiet erfassten Habitatstrukturen und -ausstattungen, welche als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. essenzielle Nahrungshabitate geeignet wären, kann das potenziell vorkommende Artinventar eingeschränkt werden, wenn die spezifischen Lebensraumsprüche der betrachteten Arten nicht erfüllt sind (vgl. Tab. 1). Darüber hinaus sind bei potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten, sofern beispielsweise die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist oder relevante Grünstrukturen planungsrechtlich gesichert werden.

Planungsrelevante Arten, die im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen wurden, weil die spezifischen Lebensraumsprüche im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht erfüllt werden, unterliegen dabei keiner tiefergehenden Betrachtung.

3.3.1 Fledermäuse

Bei den in der Artenschutzprüfung der Stufe II nachgewiesenen Arten handelt es sich um Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), den Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*), den Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) und die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*).

Die vergangene Artenschutzprüfung entspricht somit denen laut Messtischblatt potenziell vorkommenden Arten. Zudem wurden weitere Arten mit der Rauhautfledermaus, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus und Fransenfledermaus festgestellt.

Somit bestätigt die im Rahmen der Plausibilitätsprüfung durchgeführten Messtischblattabfrage und Ortsbegehung, die Aussagen der Artenschutzprüfung Stufe II. Die Baumbestände verfügen gem. durchgeführter Ortsbegehung nur über ein geringes Maß an Eignung als dauerhafte Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Astlöcher konnten im Wesentlichen nur bei freistehenden Einzelbäumen festgestellt werden. Die nachgewiesenen Astlöcher verfügten über eine geringe Tiefe, weshalb eine Funktion als Fortpflanzungsstätte als unwahrscheinlich einzustufen ist. Daher ist, wie in der ASP II beschrieben, von einer lediglich temporäre Quartierfunktion auszugehen.

Die gem. ASP II formulierten Maßnahmen von „fledermausfreundliche“ Beleuchtung sowie Kontrolle der Baumbestände auf Astlöchern, Höhlen und Spalten sind weiterhin fachlich geeignet um artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden.

3.3.2 Vögel

Greifvögel

Auf Grundlage der vorliegenden Informationen ist eine Nutzung des Vorhabenbereichs als nicht essenzielles Nahrungshabitat für planungsrelevante Greifvogelarten (Habicht, Sperber, Waldohreule, Mäusebussard, Turmfalke, Rotmilan, Schleiereule) denkbar. Durch die Siedlungsnähe ist eine Funktion als Nahrungshabitat für synanthrope Arten sowie Offenlandarten zu vermuten.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist jedoch von einer geringen bzw. lediglich sporadischen Nutzung als Nahrungshabitat auszugehen. Einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit i. S. der Entwertung eines essenziellen Nahrungshabitats ist nicht zu vermuten. Aufgrund der großräumigen Ausdehnung der Jagdgebiete der genannten Greifvogelarten ist davon auszugehen, dass eine durch die Planung bedingte Flächeninanspruchnahme keine artenschutzrechtlich relevante Einschränkung der Nahrungssuche bewirkt.

Eine artenschutzfachliche Betroffenheit gem. § 44 (1) BNatSchG von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist ebenfalls auf Grundlage der erfolgten Ortsbegehung für die o. g. Arten nicht anzunehmen. Greifvogelhorste wurden weder im Vorhabenbereich noch im auswirkungsrelevanten Umfeld festgestellt. Die ASP II formuliert keine artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 BNatSchG gegenüber Greifvogelarten. Da seit Erstellen der ASP II keine wesentlichen Veränderungen in der Bewirtschaftung der Flächen erfolgte, sind diese Annahmen im Rahmen der Plausibilitätsprüfung zu bestätigen. Die Flächen werden weiterhin als intensiv bewirtschaftete Fettwiese und Acker genutzt, die über keine essenzielle Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Nahrungshabitat für Greifvögel verfügen.

Offenlandarten

Für die Offenlandarten Feldlerche, Wiesenpieper, Wachtel, Rebhuhn, Kiebitz kann das Plangebiet eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte darstellen. Die Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Offenlandarten ist jedoch aufgrund der regelmäßigen Mahd lediglich mit Einschränkungen möglich. Eine häufige Mahd von Grünland ist durch das äußerst geringen Spektrums an krautigen Pflanzen innerhalb der Fettwiese zu vermuten. Eine nahezu vollständiges Fehlen von krautigen Pflanzen ist typisch für Wirtschaft-Fettwiesen, die 4-6 malig pro Jahr gemäht werden. Offenlandarten bevorzugen besonders extensiv bewirtschaftete Flächen, intensiv gedüngtes Grünland stellt aufgrund der zeitweise hohen Vegetationsdichte sowie regelmäßigen Mahd kein optimales Brutbiotop dar.

Die Art Rebhuhn und Kiebitz konnten bei der Bestandserfassung im Jahr 2026 nachgewiesen werden. Es erfolgte jedoch keine Nachweis von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Nahrungshabitats. Die ASP II führt bereits CEF- und die Vermeidungsmaßnahme der

Baufeldräumung auf. Jedoch trifft die ASP II keine Aussage zur Bewirtschaftungsintensität zum damaligen Zeitpunkt. Es ist daher davon auszugehen, dass diese mit der aktuellen Bewirtschaftungsintensität vergleichbar ist.

Bei einem Vergleich der Luftbilder aus dem Jahre 2020 mit aktuellen Aufnahmen gem. Tim-Online⁵, ist keine Änderung der Nutzung oder Anpflanzung von Gehölzen ersichtlich. Lediglich die in der Artenschutzprüfung Stufe II aufgeführte Brachfläche mit Habitatfunktion für das Schwarzkehlchen konnte nicht festgestellt werden. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann jedoch nicht ausgeschlossen werden und ist in den Randbereichen durchaus möglich.

Für die Arten Kiebitz und Rebhuhn gilt eine hohe Brutplatztreue. Im Rahmen der vorliegenden Plausibilitätsprüfung konnte nicht abschließend geklärt werden, ob es in den vergangenen Jahren eine Nutzungsintensivierung gab und die Kiebitze daher auf der südlich gelegenen Fläche abgewandert sind. Allerdings haben sich die Strukturen vor Ort nicht in einem Maß verändert, dass ein grundlegende Veränderung des Artenspektrums zu erwarten wäre. Die bei der Ortsbegehung im Jahr 2026 erfassten Arten entsprechen dem Artenspektrum der vorangegangenen Kartierung oder verfügen über vergleichbare Habitatansprüche.

Die gem. ASP II formulierten CEF- und Vermeidungsmaßnahmen sind weiterhin geeignet artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden. Neue hinzugekommene Offenlandarten, die weiteren Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bedinge, sind auszuschließen.

Gehölzbrütenden Arten

In Bezug auf gehölzbrütenden Arten wird deutlich, dass die Arten Baumpieper, Gartenrotschwanz und Turteltaube das Plangebiet potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen können. Alle genannten Arten können potenziell die Gehölzstrukturen des Plangebiets nutzen.

Da im Plangebiet lediglich kleinflächige Gehölzbestände vorliegen und diese im Rahmen der Umsetzung der Planung erhalten bleibe, kann eine Beeinträchtigung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Kulturfolger

Brutstätten typischer Kulturfolger (**Mehl-, Rauchschnalbe**) einer extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft können innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Neststandorte vorhanden sind. Eine gelegentliche Nahrungssuche von

⁵ Geobasis NRW: TIM-online – Der DigiAtlas NRW. Verfügbar unter: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>. Abgerufen Juni 2026

umliegenden Hofstellen aus ist jedoch anzunehmen. Bei der Bestandserfassung konnte ein Mauersegler beobachtet werden. Die Art verfügt über identische Habitatansprüche wie Mehl- und Rauchschnalbe. Eine essenzielle Funktion als Nahrungshabitat ist aufgrund des umliegenden – ebenfalls landwirtschaftlich genutzten Freiraums – nicht zu prognostizieren. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt mit Sicherheit erhalten.

Das Plangebiet und dessen Umfeld kann im Sinne einer Worst-Case-Annahme einen Lebensraum für „europäische Vogelarten“ darstellen. Bei diesen Arten handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten, die gegenüber Eingriffen relativ unempfindlich sind oder ihre ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang regelmäßig erhalten bleiben. Im Rahmen der Ortsbegehung konnten mit Buchfink, Mönchsgrasmücke, Dohle, Elster, Austernfischer und Mauersegler einige nicht planungsrelevante Arten nachgewiesen werden. Zum Schutz der Arten sind die gem. ASP II formulierten Vermeidungsmaßnahmen geeignet und zu beachten.

3.3.3 Amphibien

In der Artenschutzprüfung der Stufe II wurde ein Vorkommen von Amphibien durch Totfunde nachgewiesen. Dabei handelte es sich vermutlich um die Art Erdkröte, die in einer Vielzahl von Lebensräumen vorkommt.

Im Rahmen der Ortsbegehung im Juni 2026 konnten keine Amphibien nachgewiesen werden. Diese sind nicht im Messtischblatt aufgeführt, da es sich bei der Erdkröte um keine planungsrelevante Art handelt. Das in der Artenschutzprüfung Stufe II vermutete Laichgewässer, ist weiterhin wasserführend und weist lediglich einen stärkeren Schilfbewuchs auf. Im Fall der Amphibien konnten die Ergebnisse nicht belastbar überprüft werden.

Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher bei Beachtung der gem. ASP II formulierten Maßnahmen nicht zu erwarten.

3.4 Maßnahmen

Die Aussagen der Artenschutzprüfung aus dem Jahr 2021 halten weiterhin ihre Gültigkeit bei. Daher sind gem. ASP II folgende Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zu beachten um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausschließen zu können:

3.4.1 CEF-Maßnahmen

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind vor Baubeginn und außerhalb der Brutzeit anzulegen und funktionsfähig herzustellen.

Rebhuhn

Für den Wegfall der Flächen als Lebensraum für die Rebhühner wurde ein vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (**CEF-Maßnahme**) umgesetzt. Die Maßnahmenfläche ist in der Gemarkung Waldvelen, Flur 12, Teilfläche von Flurstück 239 verortet.

Die Fläche soll als Ersatzhabitat für den Lebensraum der Rebhühner dienen. Zu diesem Zweck wurde eine extensiv, strukturiertes Magergrünland über die Einsaat mit einer kräuterreichen Saatmischung aus regionaler Herkunft geschaffen. Ein dauerhaftes Bewirtschaftungskonzept sieht eine extensive Mähweidenutzung vor.

Kiebitz

Zur Schaffung der Ersatzhabitate für den Kiebitz wurde in Abstimmung mit der UNB des Kreises Borken eine ca. 4 ha große Fläche in der Gemarkung Heiden (Flur 31, Flurstück 42) als CEF-Maßnahmenfläche festgelegt. Die betreffende Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „LSG-Heubachniederung, Weisses Venn“ (LSG-4108-027). An die Fläche grenzt das FFH-Gebiet „Schwarzes Venn“ (DE-4108-301) sowie das NSG „Schwarzes Venn“ (BOR-037) und das Vogelschutzgebiet „VSG Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (DE-4108-401).

Die Fläche soll für drei Kiebitzpaare hergerichtet werden und als Ersatzhabitat für die verloren gegangenen Flächen am Siltings Feld gelten. Die Fläche sowie die Maßnahmen wird durch die Stiftung Kulturlandschaft Kreis Borken unterhalten und kontrolliert.

Schwarzkehlchen

Das Revier des Schwarzkehlchens liegt im Bereich einer Brachfläche knapp außerhalb südlich des Plangebietes. Um die Aufgabe des Brutreviers durch das Heranrücken der Bebauung und der damit einhergehenden Störung zu verhindern, muss als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) an der südlichen Grenze des Plangebietes eine Wallhecke mit vorgelagertem Krautsaum errichtet werden. Gemäß Gutachten ist die Anpflanzung einer sechsreihigen 10 m breiten Baum-Strauchhecke aus standortgerechten und heimischen Arten unter Verwendung immergrüner Gehölze wie *Taxus baccata* und *Ilex aquifolium* mit einem Anteil von 10 % vorgesehen. Die Pflanzung soll auf einem Erdwall mit einer Höhe von mindestens 2 m erfolgen.

3.4.2 Vermeidungsmaßnahmen

- Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes sind Gehölzfällungen gemäß § 39 BNatSchG innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (01.03. – 30.09.) unzulässig. Eine Entfernung darf daher nur im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28./29.02. des Folgejahres erfolgen. Die zu entfernenden Gehölzbestände sollen vor Beginn der Rodungsarbeiten auf Baumhöhlen oder andere als dauerhafte Niststätte /Bruthöhle geeignete Strukturen und deren Besatz

überprüft werden. Die Kontrolle soll durch eine Person durchgeführt werden, die nachweislich über die notwendige Fachkunde verfügt. Im Fall eines Nachweises ist die Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte gegenüber Brutvogelarten ist die Baufeldräumung außerhalb der Kernbrutzeit, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03. bis 31.07. eines Jahres durchzuführen. Ausnahmsweise kann eine Abweichung der Festlegung erfolgen, wenn durch vorangehende Kontrollbegehungen nachgewiesen wird, dass keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vögeln berührt sind. Die Kontrolle soll durch eine Person durchgeführt werden, die nachweislich über die notwendige Fachkunde verfügt. Im Falle eines Nachweises ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gegenüber Amphibienarten, ist die Baufeldfreimachung und Verfüllung von Gräben nur außerhalb der Wanderperiode, also zwischen dem 01.11. und dem 31.01. eines jeden Jahres, durchzuführen. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn entsprechende Leiteinrichtungen für Amphibien während der Wanderperiode eingerichtet werden, und durch vorangegangene Kontrollbegehungen nachgewiesen wird, dass sich keine Amphibien in den Gräben befinden.
- Amphibienschutzzaun: Vor Beginn und während der gesamten Bauarbeiten soll um die gesamte Baustelle ein Amphibienschutzzaun aufgestellt werden. Im Rahmen einer Umweltbaubegleitung ist dieser Zaun regelmäßig zu kontrollieren.

Empfehlung:

- Zur Reduktion von Vogelschlag an Glas wird empfohlen, Gläser mit einem möglichst niedrigen Außenreflexionsgrad zu verwenden und diese mit vollflächigen Markierungen über die gesamte Glasfläche z. B. Punkte, Raster, Linien zu versehen. Die Markierungen sollten sich kontrastreich vor dem Hintergrund abheben. Die Maßnahmen sollten der Kategorie A (hoch wirksam) der Veröffentlichung „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (Rössler et al., 2022) entsprechen. Auch durch den aus energetischer Sicht empfehlenswerten Einsatz von Sonnen- und Wärmeschutzsystemen (z. B. Jalousien und Stores) kann eine Spiegelung gebrochen und Vogelschlag wirkungsvoll reduziert werden. Alternativ ist der Einsatz von Milchglas möglich.
- Es wird empfohlen, für die Außenbeleuchtung nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % zu verwenden (geeignete marktgängige Leuchtmittel

sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z.B. warmweiß, gelblich, orange, amber, Farbtemperatur von 2700 Kelvin oder weniger). Die Beleuchtungsintensität sollte auf ein Minimum reduziert werden. Dazu sollten die Lampen möglichst niedrig aufgestellt werden und geschlossene Lampenkörper Verwendung finden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in die angrenzenden Gehölzbestände sollten vermieden werden. Die Beleuchtungsdauer und die Strahlungsleistung sollten auf das notwendige Maß begrenzt werden.

4 Zusammenfassung

Der Rat der Stadt Velen hat in seiner Sitzung am 17.06.2019 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes BS 47 „Siltings Feld“ gefasst. Anlass der Planung ist die große Nachfrage an Gewerbegrundstücken in der Stadt Velen, für die das gegenwärtige Flächenangebot im Stadtgebot nicht ausreicht. Die Flächen sind derzeit noch landwirtschaftlich genutzt. Mit Aufstellung des Bebauungsplanes wird die planungsrechtlichen Grundlagen für die gewünschte gewerbliche Entwicklung geschaffen.

In vorliegendem Fall wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II (vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) durch das Gutachterbüro Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH aus Nordhorn für die Artengruppen der Fledermäuse, Vögel und Amphibien durchgeführt. Die Kartierungen fanden im Jahr 2020 statt, die Endfassung der Artenschutzprüfung stammt aus dem Jahr 2021. Damit ist die Datengrundlage inzwischen älter als fünf Jahre alt und überschreitet das gem. Handlungsempfehlung empfohlene Alter für Untersuchungsergebnissen bei Artenschutzprüfungen. Die Datengrundlage überschreiten damit das in der Handlungsempfehlung empfohlene Alter von Untersuchungsergebnissen.

Aus diesem Grund wurde in der vorliegenden Plausibilitätsanalyse mittels einer Ortsbegehung im Juni 2026, Vergleich von Luftbildern sowie Messtischblattabfrage die Belastbarkeit der Datengrundlage geprüft.

Auf Grundlage der durchgeführten Bestandserfassung und potenziell möglichem Artenspektrum gemäß Messtischblattabfrage können die Aussagen der Artenschutzprüfung II aus dem Jahr 2021 bestätigt werden, die Ergebnisse sind weiterhin belastbar. Im Fall der Amphibien konnten die Ergebnisse nicht belastbar überprüft werden. Die Vorgaben zum Amphibienschutz sind daher weiterhin zu beachten, um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden.

Es erfolgte zwischenzeitlich keine Extensivierung der Grünlandflächen oder Entwicklung der Gehölze hin zu einem wertvollen Habitat für Fledermäuse. Die landwirtschaftlichen Flächen werden intensiv bewirtschaftet, somit ist eine häufige Mahd der Grünfläche

anzunehmen. Zudem konnten die Art Rebhuhn im Plangebiet mit einem Individuum und die Art Kiebitz mit fünf Tieren südlich außerhalb des Plangebiets erfasst werden. Das Artenspektrum entspricht demnach, dem bereits im Jahre 2020 kartierten Spektrum. Die laut ASP II nötigen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind nach fachgutachterlicher Einschätzung weiterhin geeignet artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 BNatSchG zu verhindern. Der Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung des Bebauungsplans BS 47 „Siltings Feld“ steht bei Beachtung der Maßnahmen, aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts entgegen. Die vorangegangenen Ergebnisse der Artenschutzprüfung sind weiterhin belastbar.

5 Literaturverzeichnis

Lindschulte Nordhorn (28.04.2021): Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) zum Bebauungsplan Nr. BS 47 „Gewerbegebiet Ramsdorf / Siltings Feld“ der Stadt Velen.

Landesamt für Natur, Umwelt und Klima (LANUK) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fachinformationssystem (FIS) geschützte Arten in NRW. Online unter:
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>. Abgerufen: Juni 2026

Landesamt für Natur, Umwelt und Klima (LANUK) Nordrhein-Westfalen: Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. Online unter:
<http://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>.
Abgerufen: Juni 2026

Geobasis NRW: TIM-online – Der DigiAtlas NRW. Verfügbar unter:
<https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>. Abgerufen Juni 2026

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW) (Hrsg.) (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Aktualisierung 2021. Düsseldorf, Stand: 19.08.2021.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Coesfeld, im Juni 2026

WOLTERS PARTNER Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15
48653 Coesfeld